

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0364/2013

Auskunft erteilt:

Herr Kentrup

Ruf:

492-5894

E-Mail:

kentrup@stadt-muenster.de

Datum:

21.05.2013

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII- Kinderhauser Arbeitslosen Initiative e.V. (KAI e.V.)

Beratungsfolge

03.07.2013 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Verein „Kinderhauser Arbeitslosen Initiative e.V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Folgekosten.

Begründung:

Der Verein „Kinderhauser Arbeitslosen Initiative“ hat am 21.03.2013 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt. Ergänzende und aktualisierte Unterlagen wurden beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingereicht. Der Verein „Kinderhauser Arbeitslosen Initiative“ ist seit 1996 mit Bildungs- und Förderangeboten und Psychosozialer Beratung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Münster-Kinderhaus tätig.

Mit Angeboten wie „Nachhilfe- und Lernhilfe“, „Sprach- und Alphabetisierungskurse“ und weiteren gruppenpädagogischen Schulungen in Kooperation mit Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist der Verein in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aktiv.

Laut Satzung mit Stand von November 1996 verfolgt der Verein den Zweck,

- Die selbstlose Unterstützung und Förderung von Benachteiligten und Bedürftigen, insbe-

sondere von Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind sowie der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, Altenhilfe und Förderung der Volks- und Berufsausbildung, im Sinne des § 52 Abgabenordnung und im Sinne des diakonischen Auftrages der Kirchen.

- Anbieten einer umfassenden individuellen Beratung, Betreuung und Begleitung für Betroffene und ihren Angehörigen. Durch Hilfe zur Selbsthilfe sollen die Betroffenen ermutigt werden, an einer positiven Veränderung ihrer Situation mitzuwirken. Unter Berücksichtigung ihrer eigenen vorhandenen Kompetenz sollen die persönlichen, beruflichen und sozialen Defizite ausgeglichen werden, mit dem Ziel, eine persönliche Stabilisierung zu gewährleisten, die es ermöglicht, an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen oder eine passende Stelle zu finden, um einen dauerhaften Einstieg in den Arbeitsmarkt zu schaffen.
- Der Verein kann bei Bedarf und bei entsprechenden Voraussetzungen für besonders benachteiligte Personen geeignete Bildungs-, Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsmöglichkeiten schaffen, die den Erhalt und die Weiterentwicklung ihrer persönlichen und beruflichen Fähigkeiten unterstützen und fördern sollen.
- Der Verein, der von Mitgliedern der katholischen Gemeinde St. Josef initiiert wurde, orientiert sich an den diakonischen und caritativen Grundsätzen des Christentums. Er ist offen für alle, gleich welcher Nationalität, Rasse oder Religion sie angehören.
- Der Verein will den diakonischen Auftrag der Kirchengemeinde St. Josef, nämlich Hilfe für Benachteiligte und Ausgegrenzte, unterstützen und damit zu einer Bewußtseinsbildung in der Gemeinde beitragen. Er will in die Öffentlichkeit hineinwirken, um die Verursachung von Arbeitslosigkeit transparenter zu machen und persönliche Diskriminierung abbauen zu helfen.
- Der Verein ist befugt, für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeit eine Betriebsmittelrücklage gem. § 58 Nr.6 AO zu bilden.
- Der Verein ist weiter befugt, im Rahmen des § 55 AO, Zuwendungen aufgrund von Spendenaufrufen zielgerichtet und zweckmäßig einzusetzen.
- Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
- Dokumentationen über Projekte, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele unterstützt. Den vorgenannten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Verein sich auf dem originären Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt und gemeinnützige Ziele verfolgt. Ein Informationsgespräch mit dem Träger bzgl. der Zielsetzung des Vereins und den Inhalten der Aktivitäten hat im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien stattgefunden.

Der Verein lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Ein in der Jugendhilfe tätiger Verein ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn er die v.g. Bedingungen erfüllt. Da der Verein seinen Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

I.V.

Dr. Andrea Hanke
Beigeordnete

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung

Anlage 2: Satzung des Vereins

Anlage 3: Auszug aus dem Vereinsregister

Anlage 4: Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes

Anlage 5: Dokumentationen über Projekte, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden